

Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau

Informationen über die Anzeigepflicht nach § 12 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD)



Hintergrund und gesetzliche Grundlage:

Wer im Kreis Groß-Gerau einen Fachberuf des Gesundheitswesens selbständig ausüben oder Angehörige der Fachberufe des Gesundheitswesens beschäftigt oder beschäftigen möchte, muss dies beim Gesundheitsamt des Kreises Groß-Gerau anmelden. Laut § 12 Absatz 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) ist der Beginn und auch das Ende einer solchen Tätigkeit innerhalb eines Monats dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen. Bei Tätigkeitsbeginn ist zudem die Anschrift der Niederlassung anzugeben und die Berechtigung zur Ausübung des Berufs oder zum Führen der Berufsbezeichnung nachzuweisen. Sollten sich Änderungen hinsichtlich der notwendigen Angaben ergeben, sind diese dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen.

Hinweis:

Unabhängig vom HGöGD sind die Angehörigen folgender ärztlicher Berufe laut § 2 Absatz 2 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Kammern der Heilberufe (Heilberufsgesetz) ebenfalls dazu verpflichtet, unter Vorlage ihrer Berechtigungsnachweise ihre Tätigkeit innerhalb eines Monats beim zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen:

- Arzt / Ärztin
- Zahnarzt / Zahnärztin
- Tierarzt / Tierärztin
- Apotheker/in
- Psychotherapeut/in
- Psychologische Psychotherapeut/in
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in

Fachberufe des Gesundheitswesens:

Zu den Fachberufen des Gesundheitswesens zählen somit einerseits ärztliche Berufe wie

- Arzt / Ärztin
- Zahnarzt / Zahnärztin
- Tierarzt / Tierärztin
- Psychiater / Psychiaterin

und andererseits nicht-ärztliche Berufe wie

- Altenpfleger/in
- Altenhelfepfleger/-in
- Apotheker/in
- Diätassistent/in
- Ergotherapeut/in
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in
- Gesundheits- und Krankenpfleger/-in
- Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/-in

- Hebamme / Entbindungshelfer
- Heilpraktiker/in
- Kinder- und Jugendpsychotherapeut/in
- Logopäde/Logopädin
- Medizinische Masseur/in
- Bademeister/in
- Physiotherapeut/in
- Podologe/Podologin
- Psychotherapeut/in
- Psychologische/r Psychotherapeut/in
- Rettungsassistent/in
- Sonstiges

Ordnungsrechtliche Maßnahmen:

Wird die Anzeige vorsätzlich oder fahrlässig versäumt, kann die zuständige Behörde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten.

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 HGöGD handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Abs. 1 S. 1 HGöGD nicht innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit die selbständige Ausübung eines Fachberufes des Gesundheitswesens oder die Beschäftigung von Angehörigen der Fachberufe des Gesundheitswesens anzeigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 21 Abs. 2 HGöGD mit einer Geldbuße bis zu 3.000 € geahndet werden.

Gebühren:

Eine schriftliche Bestätigung über die erfolgte Anzeige nach § 12 HGöGD ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt gemäß Ziffer 6251 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration (VwKostO-HMSI) derzeit 15 €.

Bei Fragen wenden Sie sich an:

Fachbereich Gesundheit
Wilhelm-Seipp-Straße 9
64521 Groß-Gerau
Telefon: +49 6152 989-211
E-Mail: Gesundheitsamt@kreisgg.de